



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. August 2005

Nummer 36

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2051	21.07.2005	RdErl. d. Innenministeriums Aufgaben der Polizei bei Straßenverkehrsunfällen	900
2061	03.08.2005	RdErl. d. Innenministeriums Technische Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung im Land Nordrhein-Westfalen (TVV KpfMiBes)	900
2123	26.11.2004	Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur „Betriebswirtin/zum Betriebswirt für Management im Gesundheitswesen“ der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 26. November 2004	900
26	13.07.2005	RdErl. d. Innenministeriums Rückführung von Ausreisepflichtigen nach Afghanistan – Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an afghanische Staatsangehörige	906

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Innenministerium	
	21.07.2005	Bek. – Veröffentlichungen zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen.	909

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landeswahlleiterin	
29.07.2005	Landtagswahl 2005; Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste	912
02.08.2005	Landtagswahl 2005; Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste	912
	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe	
27.07.2005	Zweite Sitzung des Wahlausschusses für die Sozialwahlen 2005	912
	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband	
5.08.2005	1. öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Sozialwahlen 2005	912

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBL. NRW.“, Stand 1. Juli 2005, sind Anfang August erhältlich. Bestellformulare im Internet-Angebot.

2051

Aufgaben der Polizei bei Straßenverkehrsunfällen

RdErl. d. Innenministeriums v. 21. 7. 2005
– 41 – 61.05.01 (6260) –

Der RdErl. vom 11.5.1998 (SMBl. NRW. 2051) wird wie folgt geändert:

1

In Nr. 3.5 „Verkehrsunfälle mit Getöteten und Verletzten“ werden der erste, der zweite sowie der fünfte Absatz gestrichen.

Im vierten Absatz wird der zweite Satz durch nachfolgende Formulierung ersetzt: „Auf den RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie v. 25.7.2003 – III 7-0261.1 – wird hingewiesen.“

2

Nach Nr. 3.5 wird die neue Nr. 3.6 „Opferschutz“ eingefügt und erhält folgende Fassung:

Im Rahmen der Unfallaufnahme sind bei Verkehrsunfällen mit schweren und schwersten Folgen, insbesondere bei tödlichen oder lebensbedrohlichen Verletzungen, Opferschutzmaßnahmen für die Unfallbeteiligten und soweit erforderlich für weitere Betroffene (z. B. Angehörige und Zeugen) durchzuführen. Sofern bei Verkehrsunfällen eine Besondere Aufbauorganisation (BAO) gebildet wird, sollte ein eigener Einsatzabschnitt „Opferschutz“ eingerichtet werden.

Die Angehörigen tödlich verunglückter oder schwerverletzter Personen sind durch die Polizei, gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer Seelsorgerin/eines Seelsorgers oder einer anderen vertrauenswürdigen Privatperson, zeitnah zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung und ggf. erforderlich werdende weitere Maßnahmen des Opferschutzes sind möglichst hierfür besonders geeigneten Beamtinnen/Beamten zu übertragen.

In Zusammenarbeit mit örtlichen Hilfsorganisationen (z.B. Feuerwehr, Rettungsdiensten, Notärzten und Seelsorgern) sind Netzwerke zu bilden, um eine zeitnahe Übernahme der Opferbetreuung durch Dritte zu gewährleisten.

Bei der Nachbesprechung herausragender Verkehrsunfälle können Erfahrungen anderer mitwirkender staatlicher und/oder freier Träger des Opferschutzes eingebracht werden.

In für die eingesetzten Polizeikräfte besonders belastenden Unfallsituationen ist zu prüfen, ob die Hinzuziehung eines Betreuungsteams im Sinne des Landesteils „D“ zur PDV 100 geboten ist.

3

Die Zahlenfolgen der jetzigen Nummern „3.6“ bis „3.11“ werden entsprechend angepasst.

– MBl. NRW. 2005 S. 900

2061

Technische Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung im Land Nordrhein-Westfalen (TVV KpfMiBes)

RdErl. d. Innenministeriums v. 3. 8. 2005
– 75 – 54.07.03 –

Die Technische Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung im Land Nordrhein-Westfalen (TVV KpfMiBes) setze ich hiermit in Kraft.

Von einer Veröffentlichung in Druckform im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) nehme ich wegen des Umfangs der TVV KpfMiBes (Ausgabe 2005) Abstand.

Die TVV KpfMiBes ist in elektronischer Form unter <http://www.nrw.de/sch/725.htm> veröffentlicht.

– MBl. NRW. 2005 S. 900

2123

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur „Betriebswirtin/zum Betriebswirt für Management im Gesundheitswesen“ der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 26. November 2004

Inhalt

- § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Inhalt der Prüfung
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Schriftliche Prüfung
- § 6 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 7 Projektarbeit und Fachgespräch
- § 8 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen
- § 9 Bestehen der Prüfung
- § 10 Geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 11 In-Kraft-Treten

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 26. November 2004 aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 11. Oktober 2004 gem. § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 und § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954/2993), die folgenden „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur „Betriebswirtin oder zum Betriebswirt für Management im Gesundheitswesen“ als Anlage zur Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 25.08.99/19.11.99 beschlossen:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

1

Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Aufstiegsfortbildung „zur Betriebswirtin oder zum Betriebswirt für Management im Gesundheitswesen“ erworben worden sind, führt die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe als „Zuständige Stelle“ gem. § 91 Berufsbildungsgesetz Prüfungen nach den §§ 3 bis 7 dieser Rechtsvorschrift durch.

2

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer die beruflichen Qualifikationen und Kompetenzen erworben haben; die sie befähigen, u.a.

- a. in Unternehmen unterschiedlicher Größe des Gesundheits- und Sozialwesens sowie des Veterinärwesens Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben wahrzunehmen.
- b. sich in der personenbezogenen Dienstleistungserbringung auf verändernde und neue Rahmenbedingungen sowie Methoden der Arbeits- und Organisationsstrukturen, Personalführung und -entwicklung flexibel einzustellen, und den organisatorischen Wandel in Unternehmen mitzugestalten und zu fördern.

- c. als betriebliche Führungskraft Unternehmensaufgaben in ihren Gesamtzusammenhängen unter Beachtung ökonomischer Handlungsprinzipien und maßgebender Qualitätsstandards qualifiziert wahrzunehmen.
- d. komplexe Problemstellungen der übertragenen Arbeitsprozessspektren selbstständig zu lösen und über ein aktives Ideenmanagement Impulse und Vorschläge für das Unternehmen zu entwickeln.

3

Die erfolgreich absolvierte Prüfung führt in ihrer Gesamtheit zum anerkannten Abschluss „Betriebswirtin/Betriebswirt für Management im Gesundheitswesen“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

1

Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer

- a. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten dreijährigen Ausbildungsberuf, der den Berufen im Gesundheits- und Sozialwesen oder Veterinärwesen zugeordnet werden kann und danach eine mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis oder
 - b. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten dreijährigen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens vierjährige einschlägige Berufspraxis oder
 - c. eine mindestens sechsjährige einschlägige Berufspraxis
- nachweist.

2

Abweichend von den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft machen kann, berufspraktische Qualifikationen erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

3

Im Rahmen der Fortbildung ist der vollständige und erfolgreiche Fortbildungsabschluss der jeweiligen Module innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach dem Termin des zuerst absolvierten Prüfungsmoduls nachzuweisen.

§ 3

Inhalt der Prüfung

1

Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die im § 4 dieser Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur „Betriebswirtin oder zum Betriebswirt für Management im Gesundheitswesen“ aufgeführten Prüfungsbereiche.

2

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil sowie einer handlungsfeldübergreifenden Projektarbeit und einem hierauf aufbauenden Fachgespräch.

§ 4

Gliederung der Prüfung

1

Die Prüfung erstreckt sich auf die folgenden Prüfungsbereiche als Handlungs- und Kompetenzfelder (Module):

Prüfungsbereich A „Planung und Kommunikation“

Prüfungsbereich B „Personal und Ausbildungsmanagement“

Prüfungsbereich C „Betriebliches Rechnungs- und Finanzwesen“

Prüfungsbereich D „Qualitäts- und Projektmanagement“

Prüfungsbereich E „Betriebswirtschaftliche Unternehmensführung“

Prüfungsbereich F „Informations- und Kommunikationstechnologien“

2

Die Prüfungsbereiche sind durch jeweils zugeordnete Qualifikationsschwerpunkte untergliedert.

3

Prüfungsbereich A „Planung und Kommunikation“

Der Prüfungsteilnehmer soll in dem Kompetenzfeld „Planung und Kommunikation“ nachweisen, dass er in der Lage ist, Projekte und Prozesse zu analysieren, zu planen und transparent zu machen. Er soll Daten aufbereiten, Unterlagen erstellen sowie entsprechende Planungstechniken einsetzen können. Er soll in der Lage sein, Lehr- und Lerntechniken zu nutzen sowie angemessene Präsentations- und Moderationstechniken anzuwenden. Dazu soll er aktuelle Medien nutzen.

In diesem Rahmen können folgende Qualifikationen/Kompetenzen geprüft werden:

- a. Bedeutung und Anforderungen des Weiterbildungsberufes erläutern,
- b. Erfassen, Analysieren und Aufbereiten von betriebswirtschaftlichen Daten und Bewerten visualisierter Daten,
- c. Unterscheiden von Planungstechniken,
- d. Einsetzen von Moderations- und Präsentationstechniken,
- e. Anwenden von Lehr- und Lerntechniken,
- f. Erstellen von Dokumentationen, Statistiken, Tabellen und Diagrammen,
- g. Unterscheiden von Projektmanagementmethoden,
- h. Unterscheiden von Methoden des Zeit- und Selbstmanagements,
- i. Einsetzen von Informations- und Kommunikationsformen und Sicherstellen des Informationsflusses in der Prozesskette,
- j. Einsetzen von Vortrags- und Redetechniken.

4

Prüfungsbereich B „Personal- und Ausbildungsmanagement“ mit den Qualifikationsschwerpunkten „Steuerung und Koordinierung der Ausbildung“, „Personalwirtschaft“, „Personalführung“ und „Rechtsbeziehungen im Ausbildungs- und Arbeitsprozess“

- 1. Im Qualifikationsschwerpunkt „Steuerung und Koordinierung der Ausbildung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, auf der Grundlage der allgemeinen und rechtlichen Rahmenbedingungen die Ausbildung von Mitarbeiterinnen zu planen, zu leiten und zu kontrollieren. Er ermittelt den Bedarf und bereitet Auswahl und Einstellung der Auszubildenden vor. Der Prüfungsteilnehmer soll fähig sein, den Ausbildungsprozess zu organisieren, zu steuern und zu koordinieren und die Auszubildenden zu beraten und zu motivieren. Dazu gehört, dass er Lernprozesse unterstützen, begleiten und fördern kann und in der Lage ist, Gruppen und Teams zu leiten.

In diesem Rahmen können folgende Qualifikationen/Kompetenzen geprüft werden:

- a. Berücksichtigen der allgemeinen Rahmenbedingungen und Anwenden der gesetzlichen Bestimmungen und ordnungspolitischen Regelungen für die berufliche Ausbildung,
- b. Planen qualitativer und quantitativer Ausbildungsmöglichkeiten orientiert am Ausbildungsbedarf unter Berücksichtigung der betrieblichen Anforderungen,
- c. Organisieren und Leiten des Ausbildungsprozesses auf der Grundlage der Ausbildungsordnung, eines betrieblichen Ausbildungskonzepts und betrieblicher Ausbildungspläne,
- d. Ausschreiben von Ausbildungsplätzen, Auswählen und Einstellen von Auszubildenden und Gestalten von Ausbildungsverträgen,

- e. Koordinieren der Ausbildung innerhalb des Ausbildungsbetriebes, Fördern der Kooperation bzw. Kombination der Lernorte,
 - f. Fördern der Lehr- und Lernprozesse auf der Grundlage von handlungsorientierten Lehr- und Lernkonzepten, Unterstützen der Ausbildung durch lernbegleitende, fördernde Maßnahmen,
 - g. Beraten, Motivieren und Unterstützen von Auszubildenden hinsichtlich ihrer beruflichen und persönlichen Entwicklung,
 - h. Leiten von Gruppen und Teams,
 - i. Kontrollieren des Ausbildungsprozesses; Beurteilen von Auszubildenden.
2. Im Qualifikationsschwerpunkt „Personalwirtschaft“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, den Personalbedarf zu ermitteln, den Personaleinsatz zu planen, das Personal auszuwählen und zu beschaffen sowie den Personaleinsatz entsprechend den betrieblichen Erfordernissen sicherzustellen. Der Prüfungsteilnehmer soll fähig sein, auf der Grundlage einer qualitativen und quantitativen Personalplanung eine systematische Personalentwicklung und Personalförderung durchzuführen. Dabei soll er Personalentwicklungspotenziale einschätzen, Personalentwicklungsziele festlegen und entsprechende Maßnahmen planen, realisieren sowie ihre Ergebnisse überprüfen. Dazu nutzt er aktuelle Informations- und Kommunikationstechnologien.
- In diesem Rahmen können folgende Qualifikationen/Kompetenzen geprüft werden:
- a. Ermitteln des quantitativen und qualitativen Personal- und Personalentwicklungsbedarfs unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen und der betrieblichen Erfordernisse,
 - b. Auswählen, Einstellung und Einsetzen der Mitarbeiter unter Berücksichtigung der betrieblichen Anforderungen und der Eignungsvoraussetzungen,
 - c. Erstellen von Anforderungsprofilen, Stellenplanungen, Stellenbeschreibungen und Funktionsbeschreibungen; Gestalten von Arbeitsverträgen mit Festlegung von Vergütungskriterien,
 - d. Planen und Durchführen interner und externer Personalbeschaffung,
 - e. Festlegen der Ziele für eine kontinuierliche und innovations- und qualifikationsorientierte Personalentwicklung sowie der Kategorien für den Qualifikationserfolg,
 - f. Planen, Durchführen und Auswerten von Maßnahmen der Personalentwicklung zur Qualifizierung und zielgerechten Motivierung unter Berücksichtigung des betrieblichen Bedarfs und der Mitarbeiterinteressen; Erstellen von Personalentwicklungs- und Qualifizierungskonzepten.
3. Im Qualifikationsschwerpunkt „Personalführung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, Personalmaßnahmen durchzuführen, Mitarbeiter sowie Teams zu führen, zu entwickeln, zu motivieren, zu aktivieren und einzusetzen. Dabei soll er Zusammenhänge des Sozialverhaltens erkennen, ihre Auswirkungen auf die Zusammenarbeit beurteilen und durch angemessene Maßnahmen auf eine zielorientierte und effiziente Zusammenarbeit hinwirken. Der Prüfungsteilnehmer soll in der Lage sein, die Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern, betriebliche Probleme und soziale Konflikte zu lösen. Er soll Führungsgrundsätze berücksichtigen und angemessene Führungstechniken anwenden.
- In diesem Rahmen können folgende Qualifikationen/Kompetenzen geprüft werden:
- a. Anwenden von Führungsmethoden und -techniken zur Förderung der Leistungsbereitschaft und der Zusammenarbeit der Mitarbeiter bei der Bewältigung betrieblicher Aufgabenstellungen,
 - b. Einsetzen von Personal; Delegieren von Aufgaben und der damit verbundenen Verantwortung,
 - c. Erkennen, Fördern und Nutzen von Mitarbeiterpotenzialen; Motivieren und Aktivieren von Mitarbeitern,
 - d. Führen von Personalgesprächen und Beurteilen von Mitarbeitern,
 - e. Fördern der Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft zur Lösung betrieblicher Probleme und sozialer Konflikte; Ergreifen von Maßnahmen zur Verbesserung des Betriebsklimas,
 - f. Beraten, Fördern und Unterstützen von Mitarbeitern hinsichtlich ihrer beruflichen und persönlichen Entwicklung,
 - g. Führen von Teams, insbesondere gemeinsames Entwickeln von Zielen, Festlegen von Handlungsspielräumen und Aktivitäten bei Zielabweichung,
 - h. Beurteilen von Einflüssen der Gruppenstruktur auf das Gruppenverhalten und die Zusammenarbeit sowie Entwickeln und Umsetzen von Alternativen,
 - i. Erkennen von Teamkonflikten und Entwickeln von Lösungen im Sinne einer Teameffizienz,
 - j. Auseinandersetzen mit eigenem und fremdem Führungsverhalten, Umsetzen von Führungsgrundsätzen.
4. Im Qualifikationsschwerpunkt „Rechtsbeziehungen im Ausbildungs- und Arbeitsprozess“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die Arbeits- und Ausbildungsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter arbeitsrechtlichen Aspekten gestalten kann. Insbesondere bei personellen Einzelmaßnahmen, Veränderungen der Arbeitsorganisation und des Einsatzes von Auszubildenden und Personal soll er zeigen, dass er individual- und kollektivarbeitsrechtliche sowie sozialrechtliche Bestimmungen und betriebliche Erfordernisse berücksichtigt. Außerdem soll der Prüfungsteilnehmer unter Beachtung der rechtlichen Grundlagen die Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz, die Hygienevorschriften und den Umweltschutz gewährleisten sowie die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen sicherstellen.
- In diesem Rahmen können folgende Qualifikationen/Kompetenzen geprüft werden:
- a. Anwenden des Berufsbildungsgesetzes und ausbildungsrelevanter Vorschriften,
 - b. Berücksichtigen und Umsetzen von gesetzlichen und tarifrechtlichen Vorschriften, insbesondere von arbeits- und ausbildungsrechtlichen Bestimmungen, des Tarifvertragsrechts, von betrieblichen Vereinbarungen sowie von Kooperationsverträgen,
 - c. Beenden von Ausbildungs- und Arbeitsverhältnissen; Erstellen von Zeugnissen,
 - d. Beachten unterschiedlicher nationaler, europäischer und internationaler Rechtsebenen,
 - e. Berücksichtigen von sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen,
 - f. Berücksichtigen von Arbeitnehmerschutzgesetzen sowie von arbeitsschutz- und arbeitssicherheitsrechtlichen sowie hygienischen Vorschriften und Bestimmungen in Abstimmung mit betrieblichen und außerbetrieblichen Institutionen,
 - g. Berücksichtigen der Vorschriften des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes, der Abfallbeseitigung, der Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung, des Röntgen- und Strahlenschutzes und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen.

5

Prüfungsbereich C „Betriebliches Rechnungs- und Finanzwesen“ mit den Qualifikationsschwerpunkten „Buchführung und Kostenrechnung“ und „Investitionsrechnung und Finanzplanung“

1. Im Qualifikationsschwerpunkt „Buchführung und Kostenrechnung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, auf der Grundlage der allgemeinen und rechtlichen Rahmenbedingungen die Durchführung der gesetzlich erforderlichen Buchführung zu planen, zu leiten und zu kontrollieren. Er bereitet die Jahresabschlussarbeiten vor. Darüber hinaus soll er fähig sein, Möglichkeiten zur Installierung von Kostenrechnungssystemen und von Kennzahlen zu beurteilen, um daraus resultierende unternehmerische Entscheidungen unter Einsatz von Branchen- oder Standardsoftware vorzubereiten, zu begründen und umzusetzen.

In diesem Rahmen können folgende Qualifikationen/Kompetenzen geprüft werden:

- a. Berücksichtigen der allgemeinen Rahmenbedingungen und gesetzlichen Bestimmungen für die Durchführung der ordnungsgemäßen Buchführung,
 - b. Planen und Überwachen des Rechnungswesens unter Berücksichtigung der spezifischen betrieblichen Rahmenbedingungen,
 - c. Organisieren und Leiten der kontinuierlichen vollständigen und ordnungsgemäßen Erfassung aller Geschäftsvorfälle,
 - d. Überwachen der Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung im Rahmen des Rechnungswesens,
 - e. Auswahl und Festlegung von Kostenrechnungssystemen,
 - f. Planen, Installieren und Anwenden von Kostenrechnungen,
 - g. Analysieren von Kostenrechnungen und Erstellen von Kennzahlen zum Kostenmanagement,
 - h. Prüfen von Kostensenkungspotenzialen im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsprüfung und -überwachung,
 - i. Erstellen von Praxisvergleichsrechnungen als Controllinginstrument,
 - j. Aktivieren der Mitarbeiter zu kostenbewusstem Handeln.
2. Im Qualifikationsschwerpunkt „Investitionsrechnung und Finanzplanung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, auf der Grundlage der allgemeinen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen EDV-unterstützt betriebswirtschaftliches Datenmaterial zur Optimierung von betriebswirtschaftlichen Abläufen und für unternehmerische Entscheidungen aufzubereiten. Er soll fähig sein, Entscheidungsprozesse bei der Beschaffung von Verbrauchs- und Investitionsgütern vorzubereiten, zu begleiten und umzusetzen. Der Prüfungsteilnehmer soll in der Lage sein, Finanzplanungen vorzubereiten, Finanzierungskonzepte zu entwickeln und in Finanzierungsfragen zu beraten. Dabei wendet er Standardsoftware an und nutzt aktuelle Medien sowie EDV-Systeme. Darüber hinaus soll der Prüfungsteilnehmer fähig sein, auf der Grundlage der vertraglichen und privatrechtlichen sowie gesetzlichen Rahmenbedingungen die Leistungsabrechnungen gegenüber Dritten zu leiten, zu koordinieren und zu überwachen.

In diesem Rahmen können folgende Qualifikationen/Kompetenzen geprüft werden:

- a. Erstellen, Aufbereiten, Auswerten und Zusammenführen statistischen Zahlen- und Datenmaterials zur Realisierung von Betriebszielen,
- b. Ermitteln von Kennzahlen und Analysieren von Vergleichsdaten für verschiedene Betriebsbereiche,
- c. Beurteilen und Bewerten von Kennzahlen zur controllingorientierten Steuerung,
- d. Anwenden von Investitions- und Kostenvergleichsrechnungen,
- e. Vorbereiten und Umsetzen finanzwirtschaftlicher Entscheidungen zur Beschaffung von Verbrauchs- und Investitionsgütern,

- f. Konzipieren und Entwickeln von Methoden zur betriebswirtschaftlichen Bewertung von Betriebsmitteln,
- g. Überwachen und Kontrollieren von Budgets, Liquidität, betriebswirtschaftlichen Unternehmenszielen und der Ertragslage,
- h. Einsetzen von Controllingmethoden,
- i. Berücksichtigen steuerrechtlicher Regelungen und deren Auswirkungen,
- j. Berücksichtigen haftungs- und versicherungsrechtlicher Fragen,
- k. Planen und Leiten von Abrechnungsverfahren einschließlich ordnungsgemäßer Liquidationen,
1. Überprüfen und Weiterentwickeln von Abrechnungs- und Liquidationsverfahren im internen und externen Rahmen.

6

Prüfungsbereich D „Qualitäts- und Projektmanagement“ mit den Qualifikationsschwerpunkten „Qualitätsmanagement“ und „Projektmanagement“

1. Im Qualifikationsschwerpunkt „Qualitätsmanagement“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, in Unternehmen unter Berücksichtigung der Grundsätze des modernen Qualitätsmanagements ein Qualitätsmanagementsystem einzuführen. Er soll dabei das Erreichen der Qualitätsziele durch Anwendung entsprechender Methoden und durch Beeinflussung des Qualitätsbewusstseins der Mitarbeiter sichern. Darüber hinaus soll er fähig sein, Qualitätsprozesse zu lenken, zu deren Optimierung und Weiterentwicklung beizutragen und interne Audits durchzuführen.

In diesem Rahmen können folgende Qualifikationen/Kompetenzen geprüft werden:

- a. Berücksichtigen von Grundlagen und Prinzipien anerkannten Qualitätsmanagements auf der Basis gesetzlicher und vertraglicher Vorgaben,
 - b. Auswählen, Interpretieren und Anwenden von Qualitätsmanagementsystemen für das Unternehmen,
 - c. Initiieren, Planen, Organisieren, Überwachen und Kontrollieren von Qualitäts- und Qualitätsverbesserungsmaßnahmen,
 - d. Anwenden aktueller Qualitätsmanagementmethoden und -instrumente in Problemlösungsprozessen,
 - e. Erfassen, Aufbereiten, Analysieren und Interpretieren von Qualitätsmanagement-Prozessdaten,
 - f. Mitwirken bei der Entwicklung von Qualitätskennzahlen,
 - g. Planen, Umsetzen, Lenken und Kontrollieren der qualitätssichernden Maßnahmen im Rahmen des eingesetzten Qualitätsmanagementsystems,
 - h. Überprüfen spezifischer Qualitätssicherungsmaßnahmen im Gesundheitswesen,
 - i. Evaluieren und Überwachen der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität,
 - j. Moderieren und Präsentieren von Qualitätsprozessen und -ergebnissen,
 - k. Fördern des Qualitätsbewusstseins der Mitarbeiter und Durchführen entsprechender Motivationsmaßnahmen,
 1. Anwenden von Methoden des Zeit- und Selbstmanagements.
2. Im Qualifikationsschwerpunkt „Projektmanagement“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in Unternehmen Projekte unter Anwendung multimedialer Technologien planen, organisieren, koordinieren, steuern und überwachen kann. Er soll insbesondere nachweisen, dass er die Verfahren und Techniken der Planrealisierung sowie der Plankontrolle anwenden kann und in der Lage ist, die Vorbereitung, Ordnung

und Zielsetzung von Projekten und deren effiziente Umsetzung zu begleiten.

In diesem Rahmen können folgende Qualifikationen/Kompetenzen geprüft werden:

- a. Durchführung des Projektmanagements unter Beachtung der Projektarten und -aufgaben,
- b. Planen, Organisieren und Strukturieren von Projekten unter Beachtung des dafür vorgesehenen Ressourcenrahmens, der Aufwandsschätzung, der Ressourcenplanung, der Kostenplanung und der Risikoanalyse,
- c. Aufbauen und Leiten eines Projektteams,
- d. Durchführen der Projektdokumentation und Aufbauen eines Informationssystems; Sicherstellen des Informationsflusses,
- e. Leiten und Überwachen der Maßnahmen im Rahmen der Projektsteuerung und -kontrolle,
- f. Überwachen und Kontrollieren von Maßnahmen bei der Durchführung von Ressourcenmanagement,
- g. Evaluieren von Projekten,
- h. Moderieren und Präsentieren von Projektzielen, -planungen, -planrealisierungen, -plankontrollen und -ergebnissen,
- i. Motivieren von Mitarbeitern und Beteiligten im Rahmen der Projektsteuerung.

7

Prüfungsbereich E „Betriebswirtschaftliche Unternehmensführung“ mit den Qualifikationsschwerpunkten „Betriebsorganisation“, „Marketing“ und „Materialwirtschaft und Logistik“

1. Im Qualifikationsschwerpunkt „Betriebsorganisation“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, betriebliche Abläufe auf der Grundlage der allgemeinen und rechtlichen Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung betriebs- und volkswirtschaftlicher Zusammenhänge zu analysieren, zu planen, zu organisieren sowie zu kontrollieren. Der Prüfungsteilnehmer soll darüber hinaus fähig sein, im Umfeld der zur Verfügung stehenden Informationen notwendige Entscheidungsprozesse zu analysieren und umzusetzen. Dazu gehört, dass er bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation der Unternehmensziele unter Einbeziehung des Ideenmanagements tätig wird.

In diesem Rahmen können folgende Qualifikationen/Kompetenzen geprüft werden:

- a. Berücksichtigen der ökonomischen Handlungsprinzipien von Unternehmen unter Einbeziehung volkswirtschaftlicher Zusammenhänge und sozialer Wirkungen,
- b. Durchführen von Analysen zur Optimierung von Aufbau- und Ablauforganisation unter Anwendung von aktuellen Medien der Informations- und Kommunikationstechnologien,
- c. Anwenden von unterschiedlichen Organisations-techniken,
- d. Planen und Gestalten von Arbeits- und Organisationsstrukturen zur Optimierung zielgerichteten Mitarbeiterinsatzes unter Berücksichtigung von Veränderungsprozessen,
- e. Planen, Organisieren, Einleiten und Überwachen von Maßnahmen zur Sicherung und Optimierung betrieblicher Abläufe unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten,
- f. Aktivieren der Mitarbeiter zum ökonomischen Verhalten und Handeln orientiert an den Unternehmenszielen,
- g. Planen und Durchführen eines Corporate Identity in Abstimmung mit der Unternehmensleitung,
- h. Durchführen und Kontrollieren des praxisinternen Beschwerdemanagements.

2. Im Qualifikationsschwerpunkt „Marketing“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, in Unternehmen ein Marketingkonzept unter Berücksichtigung betriebs- und volkswirtschaftlicher Zusammenhänge zu entwickeln, einzuführen und umzusetzen. Dabei soll er die Ziele des Marketings unter Berücksichtigung allgemeiner, rechtlicher und berufsrechtlicher Rahmenbedingungen teamorientiert planen, entwickeln, umsetzen und kontrollieren. Dabei soll er zeigen, dass er multimediale Techniken anwenden kann.

In diesem Rahmen können folgende Qualifikationen/Kompetenzen geprüft werden:

- a. Beschaffen und Analysieren von internen und externen Marktinformationen zur Entwicklung eines an Nachfrage und am Bedarf orientierten Marketingkonzeptes,
- b. Planen und Entwickeln von Marketingkonzepten,
- c. Berücksichtigen der Möglichkeiten und Grenzen des Praxismarketings auf der Grundlage berufsrechtlicher und allgemeiner Bestimmungen,
- d. Anwenden von marketingpolitischen Instrumenten zur stetigen Weiterentwicklung quantitativer und qualitativer Unternehmensziele,
- e. Anwenden von Benchmark-Methoden,
- f. Durchführen von Maßnahmen zum Marketing-Controlling.

3. Im Qualifikationsschwerpunkt „Materialwirtschaft und Logistik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, die Bereitstellung von Betriebsmitteln unter Beachtung logistischer Gesichtspunkte termingerecht, qualitativ, ökonomisch und ökologisch zu sichern.

In diesem Rahmen können folgende Qualifikationen/Kompetenzen geprüft werden:

- a. Entwickeln und Überwachen einer unternehmensgerechten Bedarfs-, Vorrats- und Bestellplanung,
- b. Planen und Überwachen einer systematischen Lagerhaltung und -verwaltung,
- c. Durchführen der Bestandsverwaltung,
- d. Auswahl eines geeigneten Controlling-Verfahrens,
- e. Planen und Überwachen von Controlling-Instrumenten,
- f. Überwachen von Vorbereitung, Durchführung und Einhalten vertraglicher Verpflichtungen,
- g. Entwickeln einer in- und externen Entsorgungslogistik,
- h. Planen und Organisieren einer Kooperation mit Unternehmen zur unternehmensübergreifenden Materialwirtschaft.

8

Prüfungsbereich F „Informations- und Kommunikationstechnologien“ mit den Qualifikationsschwerpunkten „Einsatz elektronischer Datenverarbeitung“ und „Intranet/Internet/Telematik“

1. Im Qualifikationsschwerpunkt „Einsatz elektronischer Datenverarbeitung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, den Hard- und Softwareeinsatz in Unternehmen zu planen, auszuwählen, zu organisieren, zu steuern und zu überwachen und diesen unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze den betrieblichen Erfordernissen jeweils anzupassen. Dabei soll er insbesondere die Besonderheiten des Datenschutzes und der Datensicherheit im Gesundheits- und Sozialwesen sowie Veterinärwesen berücksichtigen.

In diesem Rahmen können folgende Qualifikationen/Kompetenzen geprüft werden:

- a. Planen und Auswählen der notwendigen Hard- und Software; Sicherstellen einer optimalen Netzwerktopologie,

- b. Organisieren, Steuern und Überwachen des EDV-Einsatzes in Unternehmen,
 - c. Überprüfen und Sicherstellen der Kompatibilitäten von Hard- und Software und der Datenschnittstellen,
 - d. Erstellen, Überwachen und Einhalten eines Datensicherungskonzeptes,
 - e. Planen und Überwachen von Maßnahmen des Datenschutzes,
 - f. Beheben von Fehlern durch Einsatz von Experten- und Diagnosetools und -systemen.
2. Im Qualifikationsschwerpunkt „Intranet/Internet/Telematik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, Intranet-, Internet- und Telematik-Einsatz in Unternehmen zu planen, auszuwählen, zu organisieren, zu steuern, zu nutzen und zu überwachen. Er soll darüber hinaus fähig sein, die sich daraus ergebenden personellen und strukturellen Veränderungen zu beachten, die Auswirkungen für das Unternehmen zu erkennen und in die Führungs- und Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

In diesem Rahmen können folgende Qualifikationen/Kompetenzen geprüft werden:

- a. Planen, Organisieren, Steuern und Überwachen des Intranet-, Internet- und Telematik-Einsatzes in Unternehmen,
- b. Erarbeiten, Durchsetzen, Überwachen von Sicherheitsstrategien für die im Unternehmen angewandten Kommunikationstechnologien unter Beachtung datenschutz- und datensicherheitsrechtlicher Vorgaben,
- c. Auswählen, Einsetzen, Kontrollieren und Anpassen von Dokumentations- und Archivierungssystemen,
- d. Auswählen, Einsetzen, Kontrollieren und Anpassen von Telekommunikationstechnologien unter Berücksichtigung rechtlicher und berufsrechtlicher Rahmenbedingungen,
- e. Berücksichtigen von asymmetrischen Verschlüsselungsverfahren und Anwenden digitaler Signatur,
- f. Beobachten und Berücksichtigen des Marktgeschehens bei Anbietern von Kommunikationstechnologien und -techniken,
- g. Analysieren betrieblicher Prozesse und Abstecken von Rahmenbedingungen.

§ 5

Schriftliche Prüfung

1

In den gem. § 4 genannten Prüfungsbereichen ist jeweils eine schriftliche Prüfung durchzuführen. Die Prüfung kann EDV-unterstützt umgesetzt werden.

2

Die Prüfung besteht für jeden Prüfungsbereich (§ 4 Abs. 1 bis 8) aus komplexen, praxisbezogenen Aufgabenstellungen, deren Bearbeitungszeitraum jeweils höchstens 180 Minuten beträgt. Die Aufgaben sind so zu gestalten, dass alle Qualifikationsschwerpunkte der jeweiligen Prüfungsbereiche mindestens einmal thematisiert werden.

3

Die Prüfungen der einzelnen Prüfungsbereiche gem. § 4 können zu unterschiedlichen Terminen erfolgen.

§ 6

Mündliche Ergänzungsprüfung

1

Die schriftliche Prüfung ist in den in § 4 genannten Prüfungsbereichen auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung von Bedeutung ist.

2

Die Zulassung zur Ergänzungsprüfung ist durch den Prüfungsausschuss zu versagen, wenn in den Prüfungsbereichen der schriftlichen Prüfung gem. § 4 in mehr als einem Prüfungsbereich nicht ausreichende Leistungen erbracht wurden.

3

Die Ergänzungsprüfung soll höchstens dreißig Minuten betragen.

4

Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung des entsprechenden Prüfungsbereiches und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 7

Projektarbeit und Fachgespräch

1

In einer handlungsfeldübergreifenden Projektarbeit soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er eine komplexe Problemstellung der Praxis erfassen, darstellen, beurteilen und lösen kann.

2

Die Themenstellung kann alle im § 4 genannten Prüfungsbereiche umfassen, muss aber mindestens zwei Handlungs-/Kompetenzfelder dabei verbinden.

3

Das Thema der Projektarbeit wird vom Prüfungsausschuss gestellt und soll Vorschläge des Prüfungsteilnehmers berücksichtigen.

4

Die Projektarbeit ist als schriftliche Hausarbeit anzufertigen; der Prüfungsausschuss kann den Umfang der Arbeit begrenzen.

5

Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Monate.

6

Auf der Grundlage der Projektarbeit soll der Prüfungsteilnehmer in einem Fachgespräch nachweisen, dass er in der Lage ist, sein Berufswissen in praxistypischen Situationen anwenden und sachgerechte Lösungen erarbeiten zu können. Der Prüfungsteilnehmer soll ferner nachweisen, dass er die Präsentation und Begründungsinhalte der Projektarbeit mit zielorientiertem, adressatengerechtem Einsatz sachgerechter Kommunikations- resp. Moderationsformen und -techniken strukturieren kann. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, im Rahmen der Präsentation vertiefende und erweiternde Fragestellungen aus fachlich mit eingebundenen Handlungs- resp. Kompetenzfeldern zu integrieren.

7

Das Fachgespräch soll höchstens sechzig Minuten dauern.

8

Das Fachgespräch ist nur zu führen, wenn in der Projektarbeit mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen worden sind.

§ 8

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Prüfung in den Prüfungsbereichen gem. § 4 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der „Zuständigen Stelle“ befreit werden, wenn er vor einer „Zuständigen Stelle“, einer öffentlich-rechtlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, die den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach diesen Rechtsvorschriften entspricht. Eine vollständige Freistellung bzw. eine Freistellung von der Projektarbeit und dem Fachgespräch gem. § 7 ist nicht zulässig.

§ 9**Bestehen der Prüfung**

1

Die Prüfungsbereiche gem. § 4 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 5 bis 7 werden jeweils einzeln mit einer Endnote bewertet.

2

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Prüfungsbereichen gem. § 4 in Verbindung mit § 5 sowie in der Projektarbeit und in dem Fachgespräch mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

3

Ist das Fachgespräch nicht bestanden, muss bei einer Wiederholungsprüfung eine neu zu fertigende Projektarbeit bearbeitet werden.

4

Über das Bestehen der Prüfung ist ein Prüfungszeugnis gem. § 23 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen auszustellen, aus dem sich die in den einzelnen Prüfungsbereichen, in der Projektarbeit und in dem Fachgespräch erzielten Bewertungen ergeben müssen.

5

Das Thema der Projektarbeit ist auf dem Prüfungszeugnis gesondert auszuweisen.

6

Im Falle der Freistellung von der Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen gem. § 8 sind Ort, Datum sowie Bezeichnung der Prüfungsinstanz der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 10**Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Alle personenbezogenen Begriffe dieser „Besonderen Rechtsvorschriften“ werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 11**In-Kraft-Treten**

Diese Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur „Betriebswirtin oder zum Betriebswirt für Management im Gesundheitswesen“ treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt

Düsseldorf, den 31. Januar 2005

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Hans-Hermann P ü l s

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 31. Januar 2005

Dr. Walter D i e c k h o f f

Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

26

Rückführung von Ausreisepflichtigen nach Afghanistan – Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an afghanische Staatsangehörige

RdErl. d. Innenministeriums v. 13. 7. 2005
– 15-39.10.05-3-A1 –

I.**Rückführung von Ausreisepflichtigen nach Afghanistan**

Dem Beschluss der Innenministerkonferenz vom 24. Juni 2005 entsprechend gebe ich folgende Grundsätze zur Rückführung der aus Afghanistan stammenden ausreisepflichtigen Personen bekannt:

1

In Abhängigkeit von den Rückführungsmöglichkeiten sollen mit Vorrang zurückgeführt werden:

- Afghanische Staatsangehörige, die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt wurden, wobei Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (additiv) außer Betracht bleiben können,
- Afghanische Staatsangehörige, gegen die Ausweisungsgründe nach den §§ 53, 54, 55 Abs. 2 Nr. 1-5, 8 AufenthG vorliegen,
- Personen, bei denen sonstige Hinweise für eine die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdende Betätigung bestehen, wenn die Sicherheitsbedenken nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist vom Betroffenen ausgeräumt werden. Von einem Klärungsbedarf ist insbesondere auszugehen, wenn es Anhaltspunkte für Kontakte zu extremistischen Organisationen gibt, insbesondere solche, die in den Verfassungsschutzberichten aufgeführt sind. Insofern kann auf das Vorbringen im Asylverfahren abgestellt werden.

2

Ebenfalls mit Vorrang zurückzuführen sind volljährige, allein stehende männliche afghanische Staatsangehörige, die sich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung, dem 24. Juni 2005, noch keine sechs Jahre im Bundesgebiet aufhalten.

3

Im Übrigen können die Ausländerbehörden bei den Entscheidungen über Rückführungen folgende Gesichtspunkte berücksichtigen:

- Die Dauer des bisherigen Aufenthalts dahingehend, dass die Personen, die zuletzt eingereist sind, wegen der im Vergleich zu anderen geringeren Eingliederung und Verfestigung des Aufenthalts auch zuerst wieder zurückgeführt werden.
- Der Familienstand mit der Maßgabe, dass allein stehende Erwachsene, Ehepaare ohne Kinder und Erwachsene, deren Kinder und/oder Ehepartner in Afghanistan leben, grundsätzlich vor Familien mit Kindern zurückgeführt werden.
- Dies gilt insbesondere, wenn sich Kinder im letzten Ausbildungs- bzw. Schuljahr befinden, oder wenn ein sonstiges Schuljahr nur noch wenige Wochen dauert.
- Arbeitslose und Empfänger von Sozialleistungen sollen grundsätzlich vor Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, zurückgeführt werden. Zukünftig beabsichtigte Beschäftigungsverhältnisse führen nicht zu einer Zurückstellung von Rückführungsmaßnahmen.

4

Die Innenminister und -senatoren der Länder bekräftigen erneut, dass die freiwillige Rückkehr auch weiterhin Vorrang vor der zwangsweisen Rückführung genießt und weiterhin durch geeignete Maßnahmen wirksam unterstützt wird.

Ich bitte, diese Grundsätze bei der Organisation der Rückführung zu beachten.

II.**Anordnung nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an afghanische Staatsangehörige**

In Umsetzung des Beschlusses der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vom 24. Juni 2005 ordne ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern nach § 23 Abs. 1 AufenthG an, dass afghanischen Staatsangehörigen aus humanitären Gründen nach Maßgabe der folgenden Kriterien und Anwendungsregeln Aufenthaltserlaubnisse erteilt und verlängert werden:

1**Begünstigter Personenkreis****1.1**

Afghanischen Staatsangehörigen ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sie

1.1.1

sich am 24. Juni 2005 (Stichtag) seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten,

1.1.2

seit mehr als zwei Jahren in einem legalen, dauerhaften, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen,

1.1.3

mindestens seit dem 24. Juni 2005 ihren Lebensunterhalt sowie den ihrer Familienangehörigen (Ehegatte und Kinder, eingetragener Lebenspartner) durch den Bezug von Einkünften aus einem dauerhaften, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches sichern,

1.1.4

über ausreichenden Wohnraum verfügen,

1.1.5

durch Zeugnisvorlage nachweisen, dass alle Kinder im gesamten Zeitraum zwischen dem Beginn und dem Ende des schulfähigen Alters die Schule besucht haben.

Anwendungsregel zu Ziffer 1.1

Zum Kreis der Begünstigten zählen afghanische Staatsangehörige, sofern sie nicht zwischenzeitlich die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erworben haben.

Anwendungsregeln zu Ziffer 1.1.1

(1) Für die Berechnung des sechsjährigen Zeitraums ist der der Ausländerbehörde am 24. Juni 2005 bekannte ununterbrochene Aufenthalt maßgeblich.

(2) Kurzzeitige Ausreisen zur Vorbereitung der freiwilligen Ausreise sowie Auslandsaufenthalte aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grund (z. B. Transportbegleitungen oder Auslandsaufenthalte wegen eines Visumantrags) sind unschädlich. Ausreise und Wiedereinreise müssen dabei von vornherein in Zusammenhang mit demselben Zweck stehen.

Anwendungsregeln zu Ziffer 1.1.2

(1) Das legale, dauerhafte, sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis kann aus mehreren Verträgen bestehen (auch solchen, die mit verschiedenen Arbeitgebern geschlossen worden sind); als Beschäftigungsverhältnisse gelten auch die mit dem Ziel der späteren Übernahme in ein Arbeitsverhältnis eingegangenen Berufsausbildungsverhältnisse.

(2) Die geforderte Mindestbeschäftigungszeit von mehr als zwei Jahren muss spätestens bis zum Ablauf der Antragsfrist, dem 30. September 2005, vollendet sein.

(3) Zeiten der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, die vor dem Stichtag nach Ziffer 1.1.3, dem 24. Juni 2005, liegen, werden berücksichtigt, wenn die erzielten Einkünfte zwar nicht zur vollständigen, aber zur überwiegenden Sicherung des Lebensunterhalts ausgereicht haben.

(4) Kurzfristige Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses sind unschädlich, sofern eine Beschäftigung auf Dau-

er möglich ist. Die Dauer der Kurzzeitigkeit der Unterbrechung bestimmt sich nach dem Gesamtbeschäftigungszeitraum; sie darf insgesamt drei Monate nicht überschreiten.

Anwendungsregeln zu Ziffer 1.1.3

(1) Der gesamte Lebensunterhalt einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes muss – abgesehen von den unter Ziffer 1.2 aufgeführten Personengruppen – spätestens ab dem 24. Juni 2005 durch Einkünfte aus legalen, unbefristeten, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen **vollständig** gesichert sein. Ein Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches darf nicht bestehen. Der Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln, die auf Beitragsleistungen (z.B. Leistungen aus Kranken- und Rentenversicherungen, Arbeitslosengeld I) beruhen, ist unschädlich.

1.2**Besondere Personengruppen****1.2.1**

Ausnahmen von den Erteilungsvoraussetzungen der Ziffern 1.1.2 und 1.1.3 gelten, sofern – ggf. durch Vorlage einer Verpflichtungserklärung nach §§ 23 Abs. 1 Satz 2, 68 AufenthG mit geeigneten Sicherheiten auch für einen ausreichenden Kranken- und Pflegeversicherungsschutz – der gesamte Lebensunterhalt im Sinne des § 68 Abs. 1 AufenthG dauerhaft sichergestellt ist, bei folgenden Personengruppen:

1.2.1.1

Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen,

1.2.1.2

Familien mit minderjährigen Kindern, die über den 24. Juni 2005 hinaus vorübergehend auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen waren,

1.2.1.3

Personen mit minderjährigen Kindern, die mindestens seit dem 24. Juni 2005 allein erziehend sind und denen bei Anwendung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar wäre,

1.2.1.4

Erwerbsunfähigen Personen,

1.2.1.5

Afghanischen Staatsangehörigen, die am 24. Juni 2005 das 65. Lebensjahr vollendet haben und in Afghanistan keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben. Der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis steht abweichend von Ziffer 1.1.1 nicht entgegen, wenn der Aufenthalt weniger als sechs Jahre beträgt. Begünstigt werden diese Personen, soweit sie sich mindestens seit dem 24. Juni 2005 im Bundesgebiet aufhalten.

1.3.**Einbezogene Personen****1.3.1**

Einbezogen sind der Ehegatte und die minderjährigen Kinder. Für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gilt Entsprechendes. Ebenfalls einbezogen sind die volljährigen, unverheirateten Kinder, sofern sie bei ihrer Einreise in das Bundesgebiet minderjährig waren und gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden. Im Bundesgebiet lebende Ehegatten und einbezogene Kinder erhalten eine Aufenthaltserlaubnis auch dann, wenn ihr Aufenthalt weniger als sechs Jahre beträgt.

Anwendungsregeln zu Ziffer 1.3.1

(1) Ehegatte und Kinder sind einbezogen, sofern die Ehe seit dem 24. Juni 2005 besteht und sie sich seit diesem Stichtag im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Kinder, die bei ihrer Einreise in das Bundesgebiet bereits volljährig gewesen sind, müssen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis selbst erfüllen.

2**Ausschlussgründe****2.1**

Von dieser aufenthaltsrechtlichen Regelung ausgeschlossen sind Personen,

2.1.1

die behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert haben, insbesondere sich durch – auch kurzfristiges – Untertauchen ihrer Abschiebung entzogen haben,

2.1.2

die die Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände, insbesondere ihre Person (Identität) oder ihre Staatsangehörigkeit, getäuscht haben,

2.1.3

bei denen Ausweisungsgründe nach §§ 53, 54, 55 Abs. 2 Nr. 1-5, 8 AufenthG vorliegen,

2.1.4

die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt worden sind; Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (additiv) bleiben außer Betracht.

Anwendungsregeln zu Ziffer 2.1.1

Der Ausschlussgrund „vorsätzliches Hinauszögern der Aufenthaltsbeendigung“ kann sowohl im Falle von sukzessiven Asylantragstellungen von Familienangehörigen als auch im Falle von wiederholten Folgeanträgen vorliegen. Zur Bewertung sukzessiver Asylanträge ist der Rechtsgedanke des § 43 Abs. 3 AsylVfG heranzuziehen. Zu prüfen ist, ob die sukzessiven Asylantragstellungen erkennbar von dem Motiv des zeitlichen Hinauszögerns der Aufenthaltsbeendigung getragen waren oder ob nach den Umständen des Einzelfalles die zeitlich auseinander fallenden Asylantragstellungen der Familienmitglieder sachlich vertretbar waren. Bei wiederholten Folgeanträgen kann von einem vorsätzlichen Hinauszögern der Aufenthaltsbeendigung insbesondere dann nicht ausgegangen werden, wenn von dem Ausländer bei der jeweiligen Antragstellung Gründe vorgetragen wurden, die in der Zusammenfassung den ernsthaften Vortrag eines bisher nicht vorgetragenen bzw. nicht geprüften Schutzbedürfnisses erkennen ließen.

Anwendungsregeln zu Ziffer 2.1.4

(1) Der Ausschluss eines Familienmitgliedes wegen Straffälligkeit steht der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an die übrigen Familienmitglieder nicht entgegen, sofern diese die Voraussetzungen für die Erteilung eigenständig erfüllen.

(2) Mehrere Geldstrafen sind durch die Ausländerbehörden zu addieren. Eine wegen vorsätzlicher Straftaten nach strafrechtlichen Vorschriften gebildete Gesamtstrafe von über 50 Tagessätzen stellt einen Ausschlussgrund dar.

(3) Die Tilgungsfrist und das Verwertungsverbot von Verurteilungen sind zu beachten (s. § 46 Abs. 1 Nr. 1a i.V.m. § 51 Abs. 1 BZRG). Nach § 47 Abs. 3 BZRG ist bei mehreren Verurteilungen eine Tilgung im Übrigen erst zulässig, wenn alle Verurteilungen tilgungsreif sind. Strafen sind unbeachtlich, wenn sie vor Ablauf der Antragsfrist nach Ziffer 3.1 durch Zeitablauf oder aufgrund einer Anordnung des Generalbundesanwalts vorzeitig getilgt sind.

3**Antragsverfahren****3.1**

Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kann bis zum 30. September 2005 (Ausschlussfrist) gestellt werden.

3.2

Rechtsmittel und sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge müssen vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum Abschluss gebracht werden.

Anwendungsregel zu Ziffer 3.1

Die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen ist für alle von den Ziffern 1.1 bis 1.3 erfassten Personengruppen ausgeschlossen, wenn die Anträge erst nach dem 30. September 2005 gestellt werden.

Anwendungsregel zu Ziffer 3.2

Fristgerechte Anträge sind zunächst dahingehend zu prüfen, ob die übrigen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Wird dies festgestellt, hat die Ausländerbehörde den Antragsteller entsprechend schriftlich zu unterrichten und ihn darauf hinzuweisen, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erst erfolgen wird, wenn Rechtsmittel und sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge unverzüglich zurückgenommen worden sind.

4**Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis****4.1**

Die Aufenthaltserlaubnis wird zunächst für längstens zwei Jahre erteilt. Die Verlängerung erfolgt, sofern die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, für jeweils längstens drei Jahre.

4.2

Die Ausländerbehörden entscheiden abschließend innerhalb von neun Monaten über die Anträge. Sie sind bei ihren Entscheidungen an die Kriterien und Anwendungsregeln gebunden. Ausnahmen von den Erteilungsvoraussetzungen und den Ausschlussgründen sind in keinem Fall zulässig.

Anwendungsregeln zu Ziffer 4.1

Zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis muss nach § 3 AufenthG die Passpflicht grundsätzlich erfüllt sein. Sie gilt auch dann als erfüllt, wenn der Antragsteller seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist, gleichwohl aber einen Pass noch nicht erlangen konnte und im Besitz eines Ausweisersatzes ist. Die Ausstellung eines Ausweisersatzes sowie eines Reisedokuments kommt erst in Betracht, wenn die Erlangung eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes unmöglich ist oder wenn es für den Antragsteller nicht zumutbar ist, sich einen Pass zu beschaffen (vgl. § 48 Abs. 2 AufenthG). Auch in diesen Fällen ist der Antragsteller jedoch nach Wegfall des Hinderungsgrundes anzuhalten, sich einen gültigen Pass zu beschaffen.

5**Statistik und Berichtspflicht**

Die Ausländerbehörden erfassen die Anzahl der nach dieser Anordnung beantragten sowie die Anzahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse differenziert nach begünstigten Personen und einbezogenen Familienangehörigen ebenso statistisch wie die Anzahl der freiwillig ausgereisten sowie der abgeschobenen Personen und berichten der zuständigen Bezirksregierung hierüber – beginnend ab dem 1. Oktober 2005 – vierteljährlich. Die Bezirksregierungen übermitteln mir diese Daten zusammengefasst – beginnend ab dem 1. November 2005 – ebenfalls vierteljährlich.

II.

Innenministerium

Veröffentlichungen zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministeriums v. 21. 7. 2005
– 52-18.02.02 –

Beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS NRW), Düsseldorf, sind erschienen:

Titel	Bestell-Nr.	Ausgabe	Preis in EUR
Zusammenfassende Publikationen			
Die Gemeinden NRW, Informationen aus der amtlichen Statistik (inkl. CD-ROM). Die CD enthält die Ergebnisse in Zeitreihen-Darstellung für die Jahre 1990-2003.	Z 04 1	2004	10,50
NRW regional; auf CD	R 20 8	2004	49,00
NRW regional; erstmalig auf DVD	R 21 8	2004	49,00
Statistische Nachrichten Nordrhein-Westfalen	Z 07 1	Juni 2005	4,20
Statistische Analysen und Studien NRW: Fachbezogener Einzelbeitrag: Nordrhein-westfälisches Unternehmensregister im Einsatz – Eine Methodenbeschreibung mit ersten Auswertungen, Datenqualität bei Online-Erhebungen in privaten Haushalten	Z 08 1/52	Band 20/2005	2,50
Statistische Analysen und Studien NRW: Aktuelles Sonderthema: Auswirkungen des demografischen Wandels – Kurzfassung – Teil I	Z 08 1/53	Band 21/2005	2,50
Verzeichnisse und Adressarien			
Verzeichnis der Grundschulen	B 01 5	2005	14,30
Verzeichnis der Hauptschulen	B 02 5	2005	5,70
Verzeichnis der Sonderschulen	B 03 5	2005	5,70
Verzeichnis der Realschulen	B 04 5	2005	5,40
Verzeichnis der Gymnasien	B 05 5	2005	5,80
Gebiet und Bevölkerung			
Bevölkerungsstand, Fortschreibung	A 11 3	Dezember 2004	1,30
Ausländische Bevölkerung am 31. Dezember	A 15 3	2003	1,30
Einbürgerungen	A 16 3	2004	1,50
Eheschließungen, Geborene und Gestorbene, Vorläufige Ergebnisse	A 20 3	Februar 2005	1,30
Gerichtliche Ehelösungen	A 22 3	2003	1,30
Wanderungen	A 30 3	Januar 2005	1,30
Bevölkerungsstand, Bevölkerungsbewegung	A 10 2	2003	8,10
Erwerbstätigkeit, Haushalte und Familien			
Ergebnisse des Mikrozensus: Privathaushalte und Familien	A 17 3	2004	3,30
Ergebnisse des Mikrozensus: Bevölkerung, Erwerbsbeteiligung, Haushalte und Familien	A 61 3	2004	3,10
Ergebnisse des Mikrozensus: Stand und Entwicklung der Erwerbstätigkeit	A 62 2	2004	2,70
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte: Ergebnisse der Beschäftigten- und Entgeltstatistik	A 66 3	1. Hj 2004	7,20
Gesundheitswesen			
Krankenhäuser und Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen	A 41 3	2003	1,60
Diagnosestatistik	A 39 2	2002	12,90
Gestorbene nach Todesursachen und Geschlecht und Altersgruppen	A 44 3	2003	1,30
Selbstmorde	A 50 3	2003	1,30
Bildung			
Allgemein bildende Schulen	B 11 2	2003	14,80
Berufskollegs	B 21 2	2001	10,50
Hochschulen	B 30 2	Wintersemester 02/03	11,80
Studierende an den Hochschulen	B 31 3	Sommersemester 2004	7,90

Titel	Bestell-Nr.	Ausgabe	Preis in EUR
Rechtspflege			
Bewährungshilfe	B 67 3	2003	2,50
Wahlen			
Landtagswahl; Heft 1, Ergebnisse früherer Wahlen	B 77 3	2005	19,60
Landtagswahl; Heft 2, Vorläufige Ergebnisse	B 78 3	2005	10,80
Landtagswahl; Bewerberverzeichnis	B 96 3	2005	5,50
Kommunalwahlen; Heft 3, Endgültige Ergebnisse	B 85 3	2004	10,50
Kommunalwahlen; Heft 4, Ergebnisse nach Gemeinden	B 86 3	2004	14,30
Kommunalwahlen; Heft 5, Ergebnisse nach Alter und Geschlecht	B 87 3	2004	3,10
Land- und Forstwirtschaft			
Obstanbau; Baumobstflächen und Baumobstbestände	C 18 3	2002	4,20
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland	C 20 3	April 2005	1,30
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland; Endgültiges Ergebnis der Getreideernte	C 22 3	2004	1,30
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland; Endgültiges Ergebnis der Kartoffelernte	C 24 3	2004	1,30
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland; Endgültige Ergebnisse der Ölfucht-, Hülsenfrucht-, Mais-, Raufutter- und Rübenernte	C 25 3	2004	1,30
Ernteberichterstattung über Gemüse	C 26 3	Oktober 2004	1,30
Ernteberichterstattung über Obst	C 61 3	Oktober 2004	1,30
Ernteberichterstattung über Obst; Endgültige Ergebnisse der Obsternte	C 62 3	2004	1,30
Rinder- und Schweinebestand am 3. November	C 30 3	2004	1,30
Schlachtungen	C 34 3	März 2005	1,30
Schlachtungen; Jahreszusammenfassung	C 35 3	2004	1,30
Milcherzeugung und -verwendung	C 36 3	Dezember 2004	1,30
Milcherzeugung und -verwendung; Jahreszusammenfassung	C 37 3	2004	1,30
Gewerbemeldungen und Insolvenzen			
Gewerbeanzeigen	D 13 3	1. Vj 2005	1,30
Gewerbeanzeigen; Jahreszusammenfassung	D 14 3	2004	3,10
Insolvenzen	J 11 3	2. Hj 2004	1,60
Produzierendes Gewerbe und Handwerk			
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	E 13 3	März 2005	3,60
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden; Jahreszusammenfassung	E 12 3	2004	4,60
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden; Betriebsergebnisse – Beschäftigte und Umsatz	E 14 3	2004	3,10
Energiebilanz und CO ₂ -Bilanz	E 44 3	2002	4,70
Bauhauptgewerbe – Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau	E 21 3	Januar 2005	3,10
Bauhauptgewerbe – Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau im Juni; Ergebnisse der Totalerhebung	E 22 3	2004	2,70
Bauhauptgewerbe – Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau; Unternehmen und Investitionen	E 23 3	2003	1,30
Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	E 29 3	4. Vj 2004	1,30
Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe; Jahreszusammenfassung	E 30 3	2004	1,30
Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe; Unternehmen und Investitionen	E 33 3	2003	1,30
Handwerk; Messzahlen über Beschäftigte und Umsatz nach Wirtschafts- und Gewerbebezügen	E 51 3	1. Vj 2005	1,30
Bautätigkeit und Wohnungswesen			
Baugenehmigungen und Baufertigstellungen	F 20 3	Dezember 2004	1,80
Baufertigstellungen und Bauabgänge	F 22 3	2003	6,30
Wohnungsbestand in den Gemeinden am 31. Dezember	F 24 3	2003	2,50
Wohnsituation der Haushalte	F 25 3	2002	2,30
Obdachlosigkeit am 30. Juni	F 01 3	2004	1,50

Titel	Bestell-Nr.	Ausgabe	Preis in EUR
Handel und Tourismus			
Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel, Messzahlen	G 11 3	März 2005	1,30
Umsatz und Beschäftigung im Großhandel, Messzahlen	G 12 3	Dezember 2004	1,30
Außenhandel: Aus- und Einfuhr; Vorläufige Ergebnisse	G 31 3	Februar 2005	2,30
Außenhandel: Aus- und Einfuhr; Engültige Ergebnisse	G 34 3	2002	1,90
Außenhandel: Aus- und Einfuhr; nach Güterabteilungen d. Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken	G 35 3	2002	17,60
Außenhandel: Aus- und Einfuhr; nach Warengruppen	G 36 3	2002	20,20
Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr	G 41 3	März 2005	5,10
Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe, Messzahlen	G 43 3	März 2005	1,30
Verkehr			
Personenverkehr mit Bussen und Bahnen	H 16 3	4. Vj 2004	1,30
Straßenverkehrsunfälle; Vorläufige Ergebnisse	H 11 3	Mai	1,30
Straßenverkehrsunfälle; monatlich	H 12 3	Dezember 2004	4,40
Binnenschifffahrt	H 21 3	Februar 2005	1,30
Öffentliche Sozialleistungen			
Sozialhilfe; Teil 2: Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe	K 11 3	2003	7,10
Sozialhilfe; Erzieherische Hilfen, Adoptionen und sonstige Hilfen	K 17 3	2003	2,50
Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz am 31. Dezember	K 27 3	2003	2,50
Öffentliche Finanzen, Personal und Steuern			
Gemeindefinanzen; Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik	L 21 3	3. Vj 2004	4,10
Umsätze und Umsatzsteuer	L 41 3	2003	4,90
Preise und Preisindizes			
Verbraucherpreisindex	M 12 3	Mai 2005	2,80
Preisindizes für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau	M 14 3	1. Vj 2005	1,30
Kaufwerte von Bauland	M 15 3	4. Vj 2004	1,30
Kaufwerte von Bauland; Jahreszusammenfassung	M 16 3	2004	1,30
Kaufwerte landwirtschaftlicher Grundstücke	M 17 3	2004	1,30
Löhne, Gehälter und Arbeitskosten			
Verdienste und Arbeitszeiten im Produzierenden Gewerbe und in ausgewählten Dienstleistungsbereichen	N 11 3	4. Vj 2003	3,10
Gesamtrechnungen			
Verfügbares Einkommen und Primäreinkommen der privaten Haushalte 1991-2002; Revidierte Ergebnisse	P 22 3	2002	1,90
Unfälle beim Umgang mit und bei der Beförderung von wassergefährdenden Stoffen	Q 13 3	2003	1,50
Investitionen für Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe	Q 31 3	2003	5,00
Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz 2000-2003	Q 32 3	2003	7,40
Ozonschichtschädigende und klimawirksame Stoffe 2001-2003	Q 41 3	2003	1,30
Sonderveröffentlichungen			
Pendlerrechnung in Nordrhein-Westfalen; auf CD	A 77 8	2002	99,00
Statistische Rundschau für den Kreis Aachen	Y 26 4	2005	8,60
Statistische Rundschau für den Hochsauerlandkreis	Y 46 4	2005	8,60
Statistische Rundschau für den Kreis Olpe	Y 48 4	2005	8,60
Statistische Rundschau für den Kreis Soest	Y 50 4	2005	8,60

Bestellungen richten Sie bitte an das:

Landesamt
für Datenverarbeitung und Statistik
Nordrhein-Westfalen
– Zentralbereich 14 – (Vertrieb)
Postfach 10 11 05
40002 Düsseldorf

oder bedienen Sie sich unseres Webshops unter: www.lds.nrw.de

– MBl. NRW. 2005 S. 909

III.**Landeswahlleiterin****Landtagswahl 2005
Feststellung von Nachfolgern aus
der Landesreserveliste**

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 29. 7. 2005
– 12 – 35.09.13 –

Die Landtagsabgeordnete Marianne Thomann-Stahl hat ihr Mandat mit Ablauf des 27. Juli 2005 niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 28. Juli 2005

Herr Holger Ellerbrock
Trarbacher Straße 28

47259 Duisburg

aus der Landesreserveliste der Freien Demokratischen Partei (FDP) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiterin v. 13. 6. 2005 (MBL. NRW. S. 727) und v. 12. 4. 2005 (MBL. NRW. S. 476)

– MBL. NRW. 2005 S. 912

**Landtagswahl 2005
Feststellung von Nachfolgern aus
der Landesreserveliste**

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 2. 8. 2005
– 12 – 35.09.13 –

Der Landtagsabgeordnete Hans Peter Lindlar hat sein Mandat mit Ablauf des 3. August 2005 niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 4. August 2005

Karl-Josef Laumann
Saerbecker Damm 193

48477 Hörstel

aus der Landesreserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiterin v. 13. 6. 2005 (MBL. NRW. S. 727) und v. 12. 4. 2005 (MBL. NRW. S. 476)

– MBL. NRW. 2005 S. 912

**Gemeindeunfallversicherungsverband
Westfalen-Lippe****Zweite Sitzung des Wahlausschusses
für die Sozialwahlen 2005**

Bek. d. Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe v. 27. 7. 2005

Die Zweite Sitzung des Wahlausschusses des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe für die Sozialwahlen 2005 findet am **2. September 2005**, 11.30 Uhr, im Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe, Salzmannstr. 156, 48159 Münster, Raum Nr. 316, statt.

Münster, den 27. Juli 2005

M i c h a

Vorsitzender des Wahlausschusses

– MBL. NRW. 2005 S. 912

**Rheinischer
Gemeindeunfallversicherungsverband****1. öffentliche Sitzung des Wahlausschusses
für die Sozialwahlen 2005**

Bek. des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 5. 8. 2005

Die 1. öffentliche Sitzung des Wahlausschusses des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes – 10. Wahlperiode – für die Sozialwahlen 2005 findet am **17. 8. 2005** im Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband, Neubau, 3. Etage, Raum 334, Heyestr. 99, 40625 Düsseldorf statt.

Beginn der Sitzung: 10.30 Uhr.

Düsseldorf, den 5. August 2005

Jochen J a h n

Stellvertretender Vorsitzender des Wahlausschusses

– MBL. NRW. 2005 S. 912

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569